

## - Satzung -

### § 1 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank Hannover eG zur Pflege des Sparens.

### § 2 Name und Sitz

Name und Sitz des Vereins lauten:  
Gewinn-Spar-Verein  
bei der Sparda-Bank Hannover e.V.  
Ernst-August-Platz 8  
30159 Hannover

### § 3 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister - VR 3377 - beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die ein Girokonto bei der Sparda-Bank Hannover eG führt. An den monatlichen Ziehungen nimmt der Gewinnsparer mit den für diese Auslosung erworbenen, durch Belastung des Kontos des Gewinnsparers bezahlten Losen teil. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

### § 5 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch (fern-) mündliche oder in Textform abgegebener Beitrittserklärung und schriftliche Annahmeerklärung des Vereins.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Kündigung in Textform an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, (Die Auszahlung der Sparbeiträge erfolgt nach der letzten Jahresziehung des Vereins)
3. durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank Hannover eG,
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens drei Personen zusammen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen nur Mitglieder werden, die dem Vorstand der Sparda-Bank Hannover eG angehören. Das Amt des Vorstandsmitgliedes des Vereins endet automatisch mit dem Tag, an welchem das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Sparda-Bank Hannover eG ausscheidet. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er beantragt regelmäßig die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien in Form des Gewinnsparens, er stellt die Sparordnung und die Auslosungsbedingungen auf, verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet die Auslosung vor. Die Auslosung selbst erfolgt unter notarieller oder behördlicher Aufsicht.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG [www.sparda-h.de](http://www.sparda-h.de) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

### § 9 a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie genau die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

**§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sowie Änderungen der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen können, insbesondere zur besseren Erreichung des in §1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes, durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig. Zum Beschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst:

1. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in §1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grunde nicht weiter verfolgt werden kann.

**§ 12 Vereinsvermögen**

Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beiträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Hannover.

## - Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen -

Jedes volljährige Mitglied des Gewinn-Spar-Vereins ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Auslosungen teilzunehmen:

1. Der monatliche Losbeitrag wird in angemessener Form (zum Beispiel in der „sparda aktuell“, auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG oder durch Aushang in den Filialen) bekannt gegeben. 80 % des Losbeitrages entsprechen der Sparrate, 20 % dem Auslosungsbeitrag. Der Auslosungsbeitrag vermindert sich um die Kosten, die vom Gewinn-Spar-Verein zu tragen sind, wie z. B. Steuern, Genehmigungsgebühren und Kosten der Ziehungsaufsicht. Ein Teil des Auslosungsbeitrages ist für soziale, gemeinnützige, kulturelle oder sonst förderwürdige Zwecke anzusammeln und ist per Gesetz festgelegt. Die Losbeiträge können durch den Vorstand geändert werden.
2. Die Sparraten werden zunächst auf ein Sammelkonto (weitere Behandlung vgl. 5.), die Auslosungsbeiträge auf das Beitragskonto bei der Sparda-Bank Hannover eG gebucht. Die Verzinsung der Sparbeiträge ist variabel und dem aktuellen Preisaushang zu entnehmen. Die Zinsen werden der Auslosungssumme zugeführt und durch die Auslosung ausgeschüttet.
3. Jedes Los berechtigt zur Teilnahme an einer Auslosung, wenn das Mitglied den Losbeitrag bezahlt hat. Auslosungen finden monatlich nach vorheriger Bekanntgabe in der „sparda aktuell“ oder auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG statt. Auslosungsplan vgl. Anlage.
4. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, sich mit einem Höchsteinsatz von 1.000 € pro Monat zu beteiligen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist laut Glücksspielstaatsvertrag unzulässig.
5. Über die Sparbeiträge kann frühestens im Dezember des lfd. Jahres nach der letzten Auslosung verfügt werden. Die Sparbeiträge werden einem vom Gewinnsparer angegebenen Konto bei der Sparda-Bank Hannover eG gutgeschrieben. Die Teilnahme Minderjähriger am Gewinnsparen ist unzulässig. Ein Minderjähriger darf jedoch Begünstigter aus den Sparbeiträgen und Gewinnen sein.
6. Die Aufteilung des Auslosungsfonds auf die einzelnen Auslosungen und die Festsetzung der Gewinne für die Auslosung sowie Ort und Zeit der Auslosung erfolgen durch den ehrenamtlich arbeitenden Vorstand des Vereins.
7. Tag und Ort der Auslosung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung in der „sparda aktuell“ oder auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG.
8. Die Gewinnliste wird unverzüglich nach der Auslosung in angemessener Form veröffentlicht (zum Beispiel in der „sparda aktuell“, auf der Homepage der Sparda-Bank Hannover eG oder durch Aushang in den Filialen). Bei allen Gewinnen ab 100,00 € werden die Gewinner informiert.
9. Die Gewinne werden nach den Auslosungen dem vom Mitglied angegebenen Gewinngutschriftskonto des Gewinners oder dem von diesem Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung für den Gewinn-Spar-Verein bei der Sparda-Bank Hannover e.V. gutgeschrieben.
10. Die Auslosungen erfolgen unter notarieller oder behördlicher Aufsicht.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Hannover.
12. Die vorstehende Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen gilt ab 01.01.2024.

Die Anlagen „Gewinnplan“ und „Hinweise zur Glücksspielsucht, Prävention und Hilfeangebote“ sind Bestandteile der Sparordnung.

## Anlage 1

### zur Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen (Stand November 2023)

#### Gewinnplan

Bei den monatlichen Auslosungen entfallen auf 238.265 Lose:

1	Gewinn	zu	10.000,00 Euro
1	Gewinn	zu	5.000,00 Euro
15	Gewinne	zu	1.000,00 Euro
35	Gewinne	zu	500,00 Euro
40	Gewinne	zu	100,00 Euro
55	Gewinne	zu	50,00 Euro
23.826	Gewinne	zu	4,00 Euro

Zusätzlich können Sachgewinne ausgelost werden.

Die genaue Anzahl der Gewinne richtet sich nach den ausgegebenen Losen. Bei mehr oder weniger verkauften Losen erhöhen bzw. verringern sich die vorstehenden Gewinnanzahlen entsprechend.

## Anlage 2

### zur Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen (Stand November 2023)

#### Hinweise zur Glücksspielsucht, Prävention und Hilfeangebote

Gewinnsparen ist eine Kombination aus Sparen und Lotterie. Obwohl der überwiegende Teil des Lospreises gespart wird (80 %) und das Lotterierisiko damit auf 20 % begrenzt ist, besteht die Gefahr der Abhängigkeit durch übermäßiges und unkontrolliertes Spielen; eine Glücksspielsucht kann die Folge sein.

Das pathologische Spielen ist ein eigenständiges psychiatrisches Krankheitsbild. Anhaltspunkte für eine Glücksspielsucht können sein:

Der Spieler denkt intensiv und häufig an das Glücksspiel; die Höhe der Spieleinsätze ist steigend; es wird mehr Geld verspielt als geplant oder verfügbar ist, der Spieler kehrt immer wieder zum Glücksspiel zurück, um Verluste auszugleichen; das Spielen selbst und/oder die Höhe der Verluste werden gegenüber anderen Personen verschwiegen.

Wenn Sie erkennen oder vermuten, dass eine Glücksspielsucht vorliegt, ist zu empfehlen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen und Hilfestellung erhalten Sie u.a. bei:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
Maarweg 149-161  
50825 Köln  
Infotelefon 0800 137 27 00 kostenfrei  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)
- [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de)
- [www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)
- [www.gluecksspielsucht.de](http://www.gluecksspielsucht.de)
- [www.anonyme-spieler.org](http://www.anonyme-spieler.org)